



VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1010 Wien Schenkenstraße 4
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-4697/483**
Datum 7. März 2022
Bearbeiter Mag. Dr. Thomas Haderlapp
Durchwahl 17

E-Mail

Betrifft
Vorschlag für eine Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
(Neufassung), COM (2021) 802;
Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Artikel 23d Abs. 2 B-VG

Beilage

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

An das
Bundesministerium für
europäische und internationale
Angelegenheiten
Minoritenplatz 8
1010 Wien

Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Die Verbindungsstelle übermittelt zum Vorschlag für eine Richtlinie über die
Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), COM (2021) 802, im
Folgenden die **einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG**:

Vorbemerkungen:

Die Europäische Kommission hat am 15. Dezember 2021 den Vorschlag für die Neufassung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, COM(2021) 802 vorgelegt. Die Richtlinie soll die bestehende Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in der Fassung der Richtlinie 2018/844/EU ändern und ergänzen bzw. neufassen. Die Länder beurteilen diesen Vorschlag wie folgt und fordern die u.a. sowie die beiliegenden Änderungen ein.

1. Prüfung des Richtlinienvorschlags auf Kompetenzkonformität

Der Richtlinienvorschlag stützt sich auf Art. 194 AEUV. Nach Art. 194 Abs. 2 AEUV kann die EU zur Verwirklichung der in Art. 194 Abs. 1 angeführten Ziele – demnach u.a. zur Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen (lit. c) – gesetzgebende Maßnahmen erlassen. Der Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie über die Energieeffizienz von Gebäuden zielt gesamthaft darauf ab, die Energieeffizienz bzw. Energieeinsparungen zu fördern und bewegt sich damit weitestgehend innerhalb der EU-Kompetenzen gemäß Art. 194 AEUV.

- Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 3 (sowie Anhang II)

Art. 7 Abs. 4 sowie Artikel 8 Abs. 3 sind jedoch aus **Kompetenzsicht kritisch** zu sehen. Diese schreiben den Mitgliedstaaten vor, bei einer Neuerrichtung bzw. größeren Gebäuderenovierung weitere Aspekte wie ein gesundes Raumklima, die Anpassung an den Klimawandel, den Brandschutz, Risiken im Zusammenhang mit intensiven seismischen Aktivitäten, die Entfernung gefährlicher Stoffe einschließlich Asbest und die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Damit überschreitet die Kommission die Kompetenzgrundlage nach Art. 194 Abs. 2 AEUV, indem sie in den Richtlinienvorschlag Themen aufnimmt, welche nicht die Förderung der Energieeffizienz betreffen. **Es wird daher gefordert, Art. 7 Abs. 4 erster Satz sowie Artikel 8 Abs. 3 zu streichen bzw. auf die hier angeführten Aspekte lediglich z. B. in Begleitdokumenten zur Umsetzung als Empfehlung einzugehen.** Ebenso sind diese Aspekte im Anhang II, der die nationalen Gebäuderenovierungspläne gemäß Art. 3 ausführt, zu streichen.

2. Prüfung des Richtlinienvorschlags am Subsidiaritätsprinzip

Energiepolitik i. S. d. Art. 194 AEUV ist gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. i AEUV eine zwischen EU und Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit, sodass der Richtlinienvorschlag am in Art. 5 Abs. 3 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip zu messen ist. Dieses besagt, dass die EU in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig wird, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch regionaler bzw. lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

Vorweg ist festzuhalten, dass die Erreichung der im Richtlinienvorschlag formulierten Energieeffizienzziele grundsätzlich ein abgestimmtes Handeln auf EU-Ebene

erfordert, zumal sich die EU gesamthaft das Ziel eines nachhaltigen, wettbewerbsfähigen, sicheren und dekarbonisierten Energiesystems bis 2050 gesetzt hat. Mit der Überarbeitung der Richtlinie will die Kommission den ehrgeizigen Klima- und Energiezielen der EU Rechnung tragen, die nur von allen Mitgliedstaaten gemeinsam erreicht werden können.

Ungeachtet dessen sind einzelne, im Richtlinienvorschlag enthaltene Vorgaben aus Subsidiaritätssicht kritisch, und zwar wie folgt:

- **Artikel 2 Ziffer 2**

Der Richtlinienvorschlag zielt auf einen Gebäudebestand ab, der im Wesentlichen aus Nullemissionsgebäuden besteht. Solche Gebäude dürfen gemäß Art. 2 Z. 2 nur einen sehr geringen Gebäudeenergiebedarf haben, der durch am Standort erzeugte erneuerbare Energie, durch eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft oder durch ein Fernwärme- und Fernkältesystem gedeckt wird, außer dies ist technisch nicht machbar (siehe dazu Erläuterungen zu Art. 2 Z. 2). Zudem sind in Anhang III, auf den Art. 2 Z. 2 verweist, zulässige maximale Primärenergiebedarfe für Nullemissionsgebäude definiert. Dass von der EU-Ebene Vorgaben dazu gemacht werden sollen, wie die für die Gebäude noch notwendigen erneuerbaren Energien generiert werden, **widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip**. Für die Erreichung der EU-Energieziele im Gebäudebereich ist es ausreichend, dass der Gebäudeenergiebedarf gering ist und dieser aus regionalen erneuerbaren Quellen gedeckt wird. EU-weite Vorgaben, die die Mitgliedstaaten in ihrer Entscheidung über die Art der für Gebäude verwendeten erneuerbaren Energien einschränken, bringen keinen klaren Nutzen und sind daher subsidiaritätswidrig. **Es wird daher gefordert, in Art. 2 Z. 2 lediglich die Versorgung der Nullemissionsgebäude durch aus regional erzeugter Energie aus erneuerbaren Quellen vorzusehen.** Zudem wäre im Richtlinienvorschlag ausdrücklich klarzustellen, wann nicht von der technischen Machbarkeit der regionalen Versorgung auszugehen ist.

- **Artikel 16, 17 und 18**

In den Artikeln 16, 17 sowie 18 werden die bereits bestehenden Bestimmungen über die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz, ihre Ausstellung und Aushang überarbeitet. So müssen z. B. bis 2025 alle Energieausweise auf einer harmonisierten Skala von Gesamtenergieeffizienzklassen beruhen und der Vorlage in Anhang V entsprechen (vgl. Art. 16 Abs. 1 und Abs. 2). Die damit intendierte weitere Vereinheitlichung der Energieausweise **widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip**, da die Ziele des Richtlinienvorschlags von den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können. Eine über Ländergrenzen hinweg harmonisierte Skala ohne Berücksichtigung geographischer Unterschiede leistet nicht nur keinen Beitrag zum Energieeinsparungsziel, sondern könnte diesem geradezu entgegenwirken, zumal die von der Kommission vorgeschlagene Energieklassengrenzen-Aufteilung nicht den tatsächlichen gegebenen unterschiedlichen Qualitäten der Gebäudehüllen entspricht. Notwendig ist vielmehr, dass die Mitgliedstaaten die Energieklassengrenzen nach den nationalen bzw. regionalen Gegebenheiten so festlegen können, dass sie den Bau und die Nutzung von energieeffizienten Gebäuden bestmöglich unterstützen. Es ist für die Erreichung des mit dem Richtlinienvorschlag gesamthaft intendierten Ziels – die Verringerung der Treibhausgasemissionen und des Energieverbrauchs von Gebäuden – ausreichend, die bisherigen Bestimmungen über die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz

(vgl. Artikel 11, 12 sowie 13 der konsolidierten Fassung) fortzuführen. Es wird daher **gefordert, die in Art. 16, 17 und 18 vorgesehenen Änderungen bzw. Ergänzungen zu streichen.**

- **Artikel 19**

Art. 19 sieht die Einrichtung einer nationalen Datenbank für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden vor, die es ermöglichen soll, Daten über die Gesamtenergieeffizienz der Gebäude und des nationalen Gebäudebestands insgesamt (z.B. Energieausweisdaten, Inspektionsdaten, Daten zum Gebäuderenovierungspass, Daten zum berechneten oder gemessenen Energieverbrauch eines Gebäudes etc.) zu sammeln. EU-einheitliche Regelungen dahingehend, ob bzw. in welcher Tiefe Datenbanken zu organisieren sind, bringen allerdings keinen deutlichen Vorteil gegenüber mitgliedstaatlichen oder regionalen Regelungen zur Datengenerierung. Es bilden nämlich die nationalen bzw. regionalen Daten die Grundlage für die jeweils auf nationaler bzw. regionaler Ebene erfolgenden Planungen für die Erreichung des Gebäudeenergieziels 2050. Ein grenzüberschreitender Datenaustausch ist hier nicht notwendig. Vor diesem Hintergrund wird Art. 19 als **subsidiaritätswidrig** angesehen und **gefordert, Art. 19 zu streichen.**

3. Prüfung des Richtlinienvorschlags am Verhältnismäßigkeitsprinzip

Das in Art. 5 Abs. 4 EUV verankerte Verhältnismäßigkeitsprinzip ergänzt als Kompetenzausübungsschranke das Subsidiaritätsprinzip, indem dieses die EU-Rechtssetzung im Hinblick auf Eingriffe in die mitgliedstaatlichen Entscheidungsspielräume, aber auch auf Aufwand und finanzielle Belastung der Mitgliedstaaten auf das mildeste Mittel beschränkt.

- **Artikel 7 und Anhang III**

Gemäß Art. 7 dürfen ab 2027 bzw. 2030 nur mehr Nullemissionsgebäude bewilligt werden, wobei die Anforderungen an diese Gebäude in Anhang III konkretisiert werden. In Anhang III sind absolute Höchstgrenzen für den Primärenergiebedarf vorgegeben. Diese Vorgaben gehen über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinaus und sind **unverhältnismäßig**, da die zugrundeliegende Berechnungsmethodik und insbesondere die Konversionsfaktoren nicht über alle Mitgliedstaaten harmonisiert sind. **Die vorgegebenen Höchstgrenzen an den Primärenergiebedarf in Anhang III sind zu streichen.**

- **Artikel 9**

Die Mitgliedstaaten sollen mit Art. 9 verpflichtet werden, bestehende Gebäude einer Renovierung zu unterziehen, um die Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz (Energieeffizienzklassen) zu erreichen. Vorweg ist festzuhalten, dass die Vorgabe, mit den Renovierungen insbesondere bei den energetisch schwächsten Gebäuden zu beginnen, begrüßt wird. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die ersten Bemühungen auf Gebäude mit dem größten Potenzial für die Reduktion der CO₂-Emissionen abzielen. Allerdings wird mit einer Renovierungspflicht für bestehende Gebäude in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen (Schutz des Eigentums, Art. 17. EU-Grundrechtecharta) eingegriffen. Dies ist nur im Hinblick auf dem Gemeinwohl dienende Ziele und soweit der Eingriff verhältnismäßig ist, zulässig.

Vor dem Hintergrund, dass die konkreten Umsetzungsschritte zu definieren und im nationalen Recht zu verankern sind, sind die in Art. 9 vorgegebenen Fristen nicht nur unrealistisch, sondern auch **unverhältnismäßig**, als eine fast abrupte Renovierungsverpflichtung nicht das zur Zielerreichung schonendste Mittel darstellt. Die Renovierungsverpflichtung in der vorgesehenen Form führt zudem zu einem **unverhältnismäßigen** Verwaltungsaufwand: um Art. 9 umzusetzen, wäre der gesamte Gebäudebestand zu erheben, dies unter Anwendung eines neuen Energieeffizienzklassensystems.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Energieeffizienzklassensystem die primäre Aufgabe hat, am Markt wirksam zu sein. Ein Überfrachten der Energieeffizienzklassen mit Anforderungen führt mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu, dass diese ihren primären Zweck nicht mehr hinreichend erfüllen können. Die Definition des vorderhand zu renovierenden Gebäudebestands hat daher unabhängig von den Energieeffizienzklassengrenzen zu erfolgen.

Vor diesem Hintergrund wird daher gefordert, zum einen die Anknüpfung an die Energieeffizienzklassen in Art. 9 Abs. 1 zu streichen. Zum anderen stellt die Renovierungsverpflichtung des Art. 9 Abs. 1 einen massiven Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen dar und ist innert der angeführten Fristen jedenfalls unverhältnismäßig.

- **Artikel 11**

In Art. 11 Abs. 3 werden Mess- und Kontrollvorrichtungen zur Überwachung und Regelung der Raumluftqualität (für alle Nullemissionsgebäude) vorgeschrieben. Diese Anforderung ist überschießend, da es möglich sein sollte, ohne übertriebenen Technikeinsatz die erforderliche Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zu erreichen. Es sollte die Art der Zielerfüllung nicht durch derartige zwingende technische Anforderungen determiniert werden, um alternative Ansätze zur Zielerreichung nicht von vornherein auszuschließen. **Art. 11 Abs. 3 ist** somit **unverhältnismäßig** und **zu streichen.**

- **Artikel 12**

Nach Art. 12 Abs. 1 und Abs. 4 muss in Bezug auf neue bzw. renovierte (Nicht) Wohngebäude u.a. eine Vorverkabelung für jeden Stellplatz installiert werden. Bereits derzeit enthält die Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie Vorgaben zur Errichtung einer Leitungsinfrastruktur, nämlich von Schutzrohren für Elektrokabel (Leerverrohrung). Die nunmehr zusätzlich vorgesehene Vorverkabelung ist im Hinblick auf das verfolgte Ziel – die Verbesserung der Infrastruktur für nachhaltige Mobilität – nicht das schonendste Mittel und demnach als **unverhältnismäßig** zu betrachten. Die bisher vorgesehene Leerverrohrung genügt. Zudem bringt eine verpflichtende Vorverkabelung insoweit keinen Mehrwert, als Elektrokabel im Verwendungszeitpunkt ev. nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen könnten. **Es wird daher gefordert, statt der in Art. 12 Abs. 1 lit. b und Abs. 4 lit. a vorgesehenen Vorverkabelung lediglich die Errichtung von Schutzrohren für Elektrokabel vorzuschreiben und die die Vorverkabelung präzisierenden Regelungen des Art. 12 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 zu streichen.**

- **Artikel 16 und 17**

Zusätzlich zu den unter Punkt 3 vorgebrachten Subsidiaritätsbedenken zu den Artikeln 16 bis 18 sind jedenfalls folgende Regelungen unverhältnismäßig:

Im neuen **Art. 16 Abs. 2** wird für die Gebäude die Ausstellung eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz entsprechend Anhang V bis Ende 2025 gefordert. Auch unter der optimistischen Annahme eines Inkrafttretens der überarbeiteten Richtlinie noch im Jahr 2023 und unter Berücksichtigung einer möglicherweise auch nur kurzen Umsetzungsfrist wird eine Ausstellung der neuen Energieausweise innerhalb von deutlich weniger als zwei Jahren für alle Gebäude in Österreich als praktisch undurchführbar und damit unverhältnismäßig angesehen. In **Art. 16 Abs. 2 ist eine realistische Frist vorzugeben**.

Laut **Art. 16 Abs. 3** ist für die Ausstellung des Energieausweises eine Inaugenscheinnahme durch unabhängige Sachverständige gefordert. Diese Vorgabe ist überschießend, zumal Kosten-Nutzen-Aufwand in keinem Verhältnis stehen. Eine Inaugenscheinnahme ergibt nicht in allen Fällen einen Mehrwert (z. B. Planungsenergieausweise, für Gebäude, welche noch nicht stehen), weshalb es dem Energieausweisersteller obliegen sollten, die Notwendigkeit bzw. Sinnhaftigkeit derselben zu beurteilen. Eine verpflichtende Inaugenscheinnahme ist damit **unverhältnismäßig** und **Art. 16 Abs. 3 letzter Satz deshalb zu streichen**.

In Art. 17 Abs. 1 lit. a wird die Ausstellung eines digitalen Energieausweises auch für Gebäude, für welche ein Mietvertrag verlängert wird bzw. in Art. 17 Abs. 2 die Vorlagepflicht der Energieausweise auch bei der Verlängerung von Mietverträgen gefordert. Dies ist überschießend, Kosten und Nutzen stehen in keinem angemessenen Verhältnis, zumal Mieter den Energieaufwand für Gebäude kennen. Es wird daher gefordert, **in Art. 17 Abs. 1 lit. a den Passus „oder für die ein Mietvertrag verlängert wird“ bzw in Art. 17 Abs. 2 den Passus „bei der Verlängerung von Mietverträgen“ zu streichen**.

- **Anhang I**

Die Vorgabe in Anhang I Z. 1, dass die Energiekennzahl zum Zwecke der Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden im Stundenverfahren – entgegen dem gegenwärtig angewendeten Monatsbilanzverfahren – zu ermitteln ist, ist **unverhältnismäßig**. Monatliche Zeitberechnungsintervalle sind in bestimmten Bereichen der Methodik ausreichend. Die **Wahl**, in welchem Bereich der Berechnungsmethodik welche Zeitberechnungsintervalle anzuwenden sind, soll den **Mitgliedstaaten überlassen** bleiben.

- **Anhang VII**

Hier wird darauf hingewiesen, dass die Kommission neue Leitlinien für das kostenoptimale Niveau zur Verfügung stellen wird. Die Neufassung der Methodik der Kostenoptimalität würde zu einem großen Mehraufwand führen, ohne damit den Zielen näher zu kommen. Sie ist daher **unverhältnismäßig**. **Es wird daher gefordert, die bisherige Methodik beizubehalten**.

Zu den weiteren inhaltlichen Punkten wird auf beiliegende Ausführungen verwiesen.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht höflich um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Der Leiter

i.V. Mag. Werner Hennlich

VSt-4697/483

E-Mail

Betrifft

Vorschlag für eine Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
(Neufassung), COM (2021) 802;

Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Artikel 23d Abs. 2 B-VG

Beilage

An den Ausschuss für Regionen
Referat für Subsidiaritätskontrolle
Rue Belliard 99-101
1040 Brüssel

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht höflich um Kenntnisnahme und
Berücksichtigung.

Der Leiter

i.V. Mag. Werner Hennlich

**Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG zum
Vorschlag für eine Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden**

4. Weitere inhaltliche Punkte zum Richtlinienvorschlag

- In **Artikel 5 Abs. 3 (b) und Artikel 9 Abs. 5 (c) EPBD recast** wird jeweils eine Ausnahmebestimmung für landwirtschaftliche Nicht-Wohngebäude mit geringem Energiebedarf festgelegt. Die Einschränkung auf „landwirtschaftliche“ Nicht-Wohngebäude ist nicht begründbar. Es wird daher die Streichung des Begriffs „landwirtschaftliche“ gefordert.
- In **Artikel 7 Abs. 1, Artikel 12 Abs. 2 und Artikel 18 Abs. 1 EPBD recast** wird der Begriff „public authorities“ verwendet. In den Definitionen des **Artikels 2 EPBD recast Abs. 5** hingegen werden nur „public bodies“ definiert. Der Begriff „public bodies“ sollte daher auch in Artikel 7 Verwendung finden.
- In **Artikel 7 EPBD recast Abs. 1 (a) und (b)** werden an neue Gebäude die in **ANNEX III** definierten Anforderungen an Nullemissionsgebäude gestellt. Es fehlt jedoch eine Erläuterung nach welcher Methodik diese Anforderungen erhoben werden sollen. Die anzuwendende Methodik ist ausführlich in einem Non-Paper oder Leitfaden von der EK zu beschreiben.
- In **Artikel 7 EPBD recast Abs. 2** wird die Berechnung des Treibhauspotenzials gemäß **ANNEX III** und die Angabe im Energieausweis für alle Gebäude, beginnend mit Gebäuden mit einer Nutzfläche größer als 2000 m² ab Jänner 2027, gefordert. Der **Artikel 25** „Review“ des EPBD recasts sieht jedoch für Ende 2027 bereits eine erneute Überarbeitung der Richtlinie vor. Es macht daher wenig Sinn mit Beginn 2027 kurz vor der Überarbeitung der EPBD noch verpflichtend einen Kennwert zu verlangen, für den es in der neuen Ausgabe höchstwahrscheinlich weitreichendere Anwendungen geben wird. Der Kennwert GWP sollte daher vorläufig nur optional sein. Bevor das Treibhauspotential berechnet werden kann, sind detaillierte Vorgaben zur Berechnung und die dafür notwendigen Datengrundlagen bereitzustellen.
- In **Artikel 9 EPBD recast Abs. 1 (a) bis (c)** werden zu erreichende Mindestklassen (E und F) für alle Gebäude nach der Definition des **Artikel 16 Abs. 2** vorgeschrieben. Es wird damit gefordert den energetisch schlechtesten Gebäudebestand zu sanieren. Ergänzend zu den Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsausführungen wird von der EK verlangt, die Methodik anzugeben, wie der in Artikel 16 angegebener Prozentsatz zu berechnen ist.
- In **Artikel 14 EPBD recast Abs. 1** wird die Zugänglichkeit der Gebäudedaten auf Gebäudeeigentümer, Mieter und Verwalter erweitert. Es wird dazu festgestellt, dass es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben muss, wie und ob Datenbanken zu organisieren sind, zumal hier neben der/den Datenbank/en auch auf juristischer Ebene Instanzenzüge entwickelt werden müssen.

- In **Artikel 16 EPBD recast Abs. 2** wird die Ausstellung eines Energieausweises nach **ANNEX V** mit den neuen europäischen Klassengrenzen bis 31. Dezember 2025 gefordert. Ergänzend zu den Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsausführungen wird von der EK verlangt, die Methodik wie die neuen Klassengrenzen zu bestimmen sind, ausführlich in einem Non-Paper oder Leitfaden zu beschreiben.
- In **Artikel 19 EPBD recast Abs. 1** wird die Einrichtung von Datenbanken für Energieausweise, diverse Inspektionsberichte, Renovierungsausweise, den SRI sowie berechnete oder gemessene Energieverbräuche gefordert. Ergänzend zu den Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsausführungen wird von der EK verlangt, in einem Non-Paper oder Leitfaden den Nutzen der Schaffung einer EU-weiten Datenbank zu begründen, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen das richtige Maß bei der Datensammlung zu finden.
- In **ANNEX II EPBD recast** sind eine Vielzahl neuer Indikatoren zu erheben. Der mit einer derartig aufwendigen Datenerhebung verbundene Nutzen für das Ziel einer Energieeinsparung und einer Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden ist jedoch nicht nachvollziehbar.
- In **ANNEX III EPBD recast** werden unter Abs. I die Nullemissionsgebäude Anforderungen auf Basis der „jährlichen Gesamtenergieverbrauch“ definiert, ohne auf dessen Berechnung näher einzugehen. Es wird daher um nähere Erläuterung ersucht, wie der „jährlichen Gesamtenergieverbrauch“ zu bestimmen ist.
- In **ANNEX V EPBD recast Abs. 1** werden die auf Seite 1 des Energieausweises anzugebenden Kennwerte festgelegt. Der Kennwert GWP sollte vorläufig nur optional bleiben (siehe Begründung zu Artikel 7 EPBD recast Abs. 2).